

S a t z u n g
der Stadt Gevelsberg über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 KAG für den Ausbau der Straße Im Anger
vom 21.07.2010

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- **des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2033)**
- **des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),**
- **der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gevelsberg vom 19. Juni 1978**
- **jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 1. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:**

§ 1

Die Straße Im Anger wird zu einem verkehrsberuhigten Bereich ausgebaut. Bei diesem Ausbau handelt es sich um eine nachmalige Herstellung im Sinne der oben genannten Satzung.

§ 2

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 7 der in § 1 erwähnten Satzung wird der Anteil der Beitragspflichtigen für diese straßenbauliche Maßnahme auf 50 v. H. festgesetzt. Die durchschnittliche anrechenbare Breite wird im Bereich der durchgehenden Verkehrsfläche auf 7,30 m und im Bereich des Wendehammers auf bis zu 16,50 m festgesetzt.

§ 3

Der Beitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.